

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG in Heßheim



## 1. Allgemeines

Unser Unternehmen wünscht sich bleibende Geschäftsverbindungen mit unseren Kunden. Voraussetzungen hierfür sind eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch müssen wir für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren AGB einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen regeln.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmen.

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden rechtsverbindlich vereinbart. Den AGB unserer Kunden, widersprechen wir auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit nochmals ausdrücklich. Es gelten vorrangig, stets und lediglich unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Abweichungen von diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie von uns im Einzelfall schriftlich bestätigt werden. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich dem hier Niedergelegten widerspricht und Sondervereinbarungen mit uns trifft. Die Vereinbarung abweichender Bestimmungen hat für jedes einzelne Geschäft neu vereinbart zu werden.

## 2. Angebote (einschließlich Preise, Maße, Gewichte usw.)

Die von uns gemachten Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten bis zur endgültigen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend.

Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Preislisten und sonstige Drucksachen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns aus ausdrücklich zum Gegenstand des Vertragsabschlusses gemacht werden.

Die angegebenen Asphalt-Mischgutpreise basieren auf den derzeitigen Bitumen-, Heizöl- bzw. Energiepreisen. Preisanpassungen aus diesen Gründen behalten wir uns vor.

Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Betriebsstörungen, welche von uns nicht zu vertreten sind, Streiks oder Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Mangel an Transportraum (Eisenbahnwaggons und Lkws) sowie höhere Gewalt berechtigt zur Änderung der Lieferverpflichtung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Ursachen, in den bei Vertragsabschluss bekannten Verhältnissen eine Änderung eintritt, welche die Einhaltung des Vertrages verhindert oder wesentlich erschwert (§ 313 BGB). Die Geltendmachung von Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüchen in diesem Fall ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Tritt eine Erhöhung der Selbstkosten oder Tarife gegenüber den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses ein, so sind wir berechtigt, unabhängig von Angebot und Auftragsbestätigung, unsere Verkaufspreise anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern unsererseits gemäß § 284 BGB ein Verzug besteht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verkäufen nach Gewicht gilt das auf den Wagen unserer Lieferwerke oder das auf dem Ausgangsbahnhof festgestellte bahnamtliche Gewicht. Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt die beim Verladen ermittelte bzw. auf dem Lieferschein bezeichnete Menge. Eventuelle Einrückungsverluste können hierbei nicht berücksichtigt werden. Gewichts- oder Mengemangel der Waren können nur sofort nach Eingang am Anlieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

Die Beförderung aller Waren bis zu der vom Kunden bestimmten Baustelle wird unter der Voraussetzung übernommen, dass eine zumutbare betriebssichere Anfahrstraße zur Baustelle für 38-Tonnen-Lastzüge (zulässiges Gesamtgewicht) vorhanden ist. Bei Glätte, Eis, Schneefall oder ähnlichen Zufahrtsstörungen sind entsprechende Mehrkosten auf Nachweis vom Kunden zu erstatten.

Bei der Anfuhr der Abladestelle mit Solarfahrzeugen wird ein Zuschlag von 30 % berechnet.

Erhobene Gebühren für die Benutzung von Straßen und Autobahnen werden an den Kunden in vollem Umfang weitergegeben. Wir sind berechtigt, roststoff- und frachtbedingte Mehrkosten, die aus einer Nutzungsgebühr entstehen, an unsere Kunden weiterzugeben. Dies gilt auch dann, wenn eine Anlieferung des Materials ohne die Benutzung von Autobahnen möglich wäre.

## 3. Lieferung, Abnahme und Berechnung von Material

Bei Lieferung, Abnahme und Berechnung von Asphalt-Mischgut und mineralischen Schuttgütern gilt grundsätzlich Folgendes:

Wird von Seiten des Kunden die Lieferung für bestimmte Tage verlangt, so kommen wir dieser Forderung nach Möglichkeit nach, ohne hierfür jedoch eine Haftung zu übernehmen. Ansprüche auf Schadenersatz insoweit sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Die Abrechnung erfolgt zu dem am Tag der Lieferung gültigen oder vertraglich vereinbarten Preis nach folgenden Bestimmungen:

- Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Lieferauftrags wird gemeinsam mit dem Kunden ein verbindlicher Lieferplan vereinbart.
- Abrufe der benötigten Mengen erfolgen telefonisch oder schriftlich entweder durch den Kunden oder durch den von ihm uns schriftlich bezeichneten Bevollmächtigten derart, dass ein rechtzeitiger Einsatz unserer Fahrzeuge möglich ist. Telefonisch Aufträge werden hierbei nur auf Gefahr des Kunden ausgeführt.
- Die von uns verwendeten Fahrzeuge müssen auf einer zumutbaren betriebssicheren Anfahrstraße ungehindert, ohne Wartezeit, an die Baustelle heranfahren können. Verzögerungen bei der Abnahme gehen zu Lasten des Kunden. Insoweit sind wir berechtigt, unsere übliche Wartegebühr oder eine angefahrte, aber nicht abgenommene Menge voll zu berechnen und weitere Lieferungen einzustellen. Für nicht vom Kunden abgenommene Restmengen erteilen wir keine Gutschrift. Sollten zusätzlich Entsorgungskosten für nicht mehr verwendetes Material entstehen, so trägt dies der Kunde. Die Wahl des Transportwegs und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten.
- Bei Ablieferung der Ware hat ein Bevollmächtigter des Kunden oder der Kunde selbst durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein die ordnungsgemäße Abnahme des auf dem Lieferschein bezeichneten Materials nach Mengen und Zusammensetzung zu bescheinigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass jeder an der Abladestelle anwesende Arbeitnehmer des Kunden, der die Unterzeichnung vornimmt, hierzu

als bevollmächtigt gilt. Die bestätigte Menge auf dem Lieferschein ist für die Berechnung unserer Leistung maßgebend.

- Wird der vereinbarte Liefertermin, gleich aus welchem Grund, durch den Kunden verschoben, so sind wir hiervon innerhalb der Arbeitszeiten von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr mindestens fünf Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit telefonisch oder mündlich zu verständigen. Fehlende oder verspätete Mitteilungen verpflichten den Kunden grundsätzlich zum Schadenersatz.
- Mündliche Benachrichtigungen durch unsere Fahrer können wir nicht annehmen. In Streitfällen über die Erfüllung einer Lieferverpflichtung entscheidet ein vom Kunden und von uns gemeinsam zu ernennender und vereidigter Sachverständiger (Schiedsgutachter) bindend.
- Garantie für Mischgut: Wir garantieren die Verwendung einwandfreier Zuschlagstoffe, deren richtige Dosierung und Mischung. Die Erreichung der Güte setzt eine sach- und fachgerechte Verarbeitung auf der Baustelle voraus. Unsere Garantie endet bei Übergabe aus dem Fahrzeug bzw. bei Entnahme aus der Mischanlage.

## 4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

### a) Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort zahlbar und fällig. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung ihrer Versandbereitschaft nicht unverzüglich vom Kunden abgerufen wird.

Soweit unsererseits Skonti gewährt werden, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen bzw. Forderungen unsererseits durch den Kunden beglichen sind. Für die Skontoberechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.

### b) Zahlungsverzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns folgende Rechte zu:

Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von allen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern sind wir berechtigt, im Falle des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank ab Verzugseintritt zu berechnen, gegenüber Unternehmen sind es 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank.

Die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine im Zusammenhang mit der Lieferung bestehenden Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen und ähnliches muss uns der Kunde offenbaren bzw. unverzüglich anzeigen.

Der Kunde tritt uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware seiner Arbeitnehmer entstehen, bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages, der uns für die Veräußerung gelieferter Ware zuzüglich 20 %. In gleicher Weise abgetreten werden sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm aus Dienst- und Werkleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung bzw. dem Einbau der ihm gelieferten Ware entstehen sowie Forderungen, die dem Kunde durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wird Vorbehaltsware von Kunden als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den aus der Veräußerung des Grundstückes zu erlangenden Erlös zuzüglich 35 % an uns ab. Die Vorausabtretung erstreckt sich auf alle Saldoforderungen. Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderung insgesamt um mehr als 35 %, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen, zu erteilen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur so lange er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß erfüllt. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderung kann durch uns jederzeit widerrufen werden. Als Veräußerung im Sinne dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für Verarbeitung, Montage, Einbau in ein Grundstück oder sonstige Verwertung. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden behalten wir uns die Rücknahme und Abholung der in unserem Eigentum stehenden Ware vor. Die Abholung der Vorbehaltsware durch uns gilt als Erklärung unseres Rücktritts vom Verkauf bezüglich der abgeholten Ware. Der Kunde räumt uns das Recht zum Betreten seines Geländes zur Kennzeichnung oder Wegnahme der gelieferten Ware ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Kunde.

## 6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen unserer Firma ist unser Firmensitz.

## 7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Für das Geschäftsverhältnis einschließlich der Ansprüche aus Schecks oder Wechseln ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma. Wir sind berechtigt, unseren Kunden nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Sitz unserer Niederlassung, von der aus der Vertrag geschlossen wurde, zu verklagen.

Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

## 8. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Abmachungen, die von diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichen, müssen von uns schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie ungültig.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wahren, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Unternehmen unserer Firmengruppe.